

KINDERSCHUTZ UND STRAFVERFOLGUNG

HILFE, SCHUTZ UND STRAFE: NOTWENDIGE KLÄRUNG EINES SENSIBLEN VERHÄLTNISSSES

Die Verpflichtung des Staates, Menschenrechtsverletzungen zu verbieten und zu bestrafen, sieht sich besonderen Herausforderungen gegenüber, wenn es in der Familie zu Gewalt gegen Kinder kommt. Nach den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sowohl Kinder vor Gewalt zu schützen als auch Familien zu helfen, indem den Kindern und denjenigen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewährt wird (Art. 19 KRK).

Daraus ergeben sich dreifache staatliche Pflichten zur Sicherung der Grundrechte der Kinder und zu ihrem Schutz vor Gewalt:

- Hilfeangebote für das Kind und für diejenigen, die für das Kind sorgen, damit die Familie eine Umgebung schaffen kann, in der das Kind sicher ist vor Schädigungen und in der seine gesunde Entwicklung gefördert wird und somit das Recht des Kindes gestärkt und unterstützt wird, wenn irgend möglich in seiner Familie aufzuwachsen;
- Schutz von Kindern, die Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, vor weiterer Schädigung, wenn notwendig ohne Einverständnis der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten;
- Bestrafung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung bei gleichzeitiger Festlegung und Durchsetzung klarer Grenzen erlaubten Verhaltens.

Diese drei Pflichten – Hilfe, Schutz und Strafe – stehen teilweise in einem Spannungsfeld zueinander. Kinder sind in einer Weise verletzlich, wie es Erwachsene nicht sind: Anders als Erwachsene sind sie, wenn sie misshandelt oder vernachlässigt werden, nicht in einer Position, autonome Entscheidungen zu treffen, ihre Familie zu verlassen, Hilfe zu suchen oder die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Haben Eltern misshandelt, ist nicht immer dem Kindeswohl dienlich, das Strafrecht zu bemühen. Dadurch kann das Recht des Kindes gefährdet werden, mit seinen Hauptbetreuungs- und -bindungspersonen sicher zusammenzuleben.

In Europa lassen sich insoweit unterschiedliche Muster und Prioritäten ausmachen. Am einen Ende der Skala steht eine deutliche Bevorzugung von Strafermittlungen in allen Verdachtsfällen auf Gewalt gegen Kinder und, wenn es die Beweislage erlaubt, auch Strafverfolgung. Am anderen Ende gibt es eine klare Priorität von Hilfe für Familien und Schutz mit oder ohne Einverständnis der Eltern, während Strafverfolgung nur betrieben wird, wenn dem Kind schwerwiegende und lang andauernde Schädigungen zugefügt wurden. Zwar definieren alle Staaten die Schwelle, an welcher der Staat zum Schutz von Kindern in Elternrechte eingreifen darf, aber nicht alle Staaten regeln die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

UNTERSCHIEDLICHE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN JE NACH MISSHANDLUNGSFORM

Ein Rechtsvergleich zwischen 38 europäischen Staaten hat gezeigt, dass überall Straftatbestände für sämtliche Formen von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung existieren, aber deren Anwendung variiert.

Sexueller Missbrauch von Kindern wird üblicherweise mit spezifischen Regelungen unter Strafe gestellt und erhält seine Definition im Strafrecht. Sexuelle Handlungen mit Kindern unterhalb des Alters für sexuelle Einwilligungsfähigkeit sind unabhängig vom Kindeswillen und ihrer Art verboten. Die Lage ist deutlich unklarer oberhalb des Einwilligungsalters (das zwischen 13 und 18 Jahren liegt).

Für körperliche und seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung besteht in den meisten Ländern kein spezieller Straftatbestand. Gesetzliche Definitionen sind selten zu finden und wenn, dann relativ vage. Bis zu einem gewissen Grad ist dies auch unvermeidbar, denn die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte Handlungen dem Kind Schaden zufügen, hängt wesentlich ab vom Entwicklungsstand des Kindes, von der Art der Vertrauens- und Abhängigkeitsbeziehung und anderen Faktoren. In den meisten europäischen Staaten ist Strafverfolgung nicht der bevorzugte Weg, um körperlicher Misshandlung und noch weniger um seelischer Misshandlung und Vernachlässigung zu begegnen. Dies gilt sowohl für Staaten mit hoch entwickelten Kinderschutzsystemen und einer großen Bandbreite an Unterstützungsleistungen für Familien als auch für Staaten ohne solche Errungenschaften.

ERKENNTNISSE DER FORSCHUNG ZUR TÄTERSCHAFT

Um Politik und Gesetzgebung Orientierung zu geben, wurde auf der Grundlage einer umfassenden Sichtung der Forschungslage zu den Faktoren, die bei Täterschaft eine Rolle spielen, ein mehrdimensionales Modell entwickelt (vgl. http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/document/index_en.htm). Die Erkenntnisse zu Kindesmisshandlung in der Familie deuten darauf hin, dass körperliche und seelische Misshandlung sowie Vernachlässigung häufig in Zusammenhang stehen mit belastenden Erfahrungen der Eltern in der eigenen Kindheit und frühen Gewalterfahrungen, deren Wirkung verstärkt wird durch den Anschluss an Gruppen im Jugendalter, in denen Konflikte mit Gewalt gelöst wurden. Bedeutsam können aber auch emotionale und kognitive Störungen in Bezug auf die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse sein. Familienstress gepaart mit geringen Ressourcen erhöht das Risiko von Misshandlung, und Partnerschaftsgewalt ist ebenfalls ein starker Indikator für eine Gefährdung des Kindeswohls. Der hohe Einfluss von Faktoren, die auf eine fehlende Fähigkeit der Eltern hindeuten, die nötigen Kompetenzen und die Feinfühligkeit für eine förderliche Erziehung herauszubilden, legen den Schluss nahe, dass Programme Früher Hilfen, Angebote zur Unterstützung der Familien, Förderung des Kindes und Entwicklung elterlicher Fähigkeiten erhebliches Potenzial haben, sowohl für den Kinderschutz als auch für das Ziel, Familien zu befähigen, ihren Kindern eine förderliche und gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

Sexueller Kindesmissbrauch kann mitunter ähnliche Muster negativer Kindheitserfahrungen oder aktuellen Familienstress zum Hintergrund haben. Allerdings belegt die Forschung ein deutlich höheres Gewicht der Nutzung günstiger Gelegenheiten und der Befriedigung eigener Bedürfnisse, während diese Faktoren bei körperlicher Misshandlung so gut wie keine Rolle spielen. Während einige Missbraucher früh ihre sexuellen Neigungen auf Kinder richten, entwickeln andere infolge dissozialer Persönlichkeitsmuster, emotionaler Defizite oder manipulativer Fähigkeiten eine allgemeine Präferenz für unpersönlichen oder erzwungenen Sex. Kulturelle Botschaften und mediale Bilder, die Kinder sexualisieren, insbesondere beim Konsum von Kinderpornographie können ebenfalls erheblichen Anteil haben. Insgesamt ergibt sich ein Bild, wonach es schwierig sein wird, Täter/innen von sexuellem Missbrauch in Programme zu integrieren, die zum Ziel haben, mit Hilfen für die Familie eine gesunde Umgebung für das Kind zu schaffen. Trotz allem ist die Strafverfolgung bei sexuellem Kindesmissbrauch innerhalb der Familie nicht sehr häufig, nicht zuletzt weil er schwer aufzudecken und zu beweisen ist. Kinderschutzstellen geben sich daher häufiger mit Lösungen zufrieden, die verhindern, dass der/die Täter/in weiterhin Kontakt mit dem Kind hat.

KÖRPERLICHE BESTRAFUNG: RECHT DES KINDES AUF GEWALTFREIE ERZIEHUNG ALS ANGELEGENHEIT DES STRAFRECHTS?

Gesetzliche und politische Rahmenbedingungen für den Kinderschutz unterscheiden zwischen körperlicher Bestrafung und körperlicher Misshandlung. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes definiert körperliche Bestrafung als „bewussten und strafenden Gebrauch von körperlicher Gewalt mit der Absicht, ein gewisses Maß an Schmerz, Unbehagen oder Demütigung zu bewirken“. Er fordert die Ächtung, denn die absichtliche Zufügung von Schmerz, wie gering auch immer, ist als Verletzung der Rechte des Kindes anzusehen. Im Gegensatz dazu gilt als Kindesmisshandlung die Zufügung eines aktuellen oder sich abzeichnenden, nicht nur unerheblichen Schadens oder der konkreten Gefahr eines entsprechenden Schadenseintritts in der Zukunft. Weil die Schädigung unabhängig von der Art der Gewalt je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes stark variiert, ist die Misshandlung nur selten gesetzlich über die Bestrafung bestimmter Handlungen definiert. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Elternteil oder eine andere Betreuungsperson misshandelt, kann die Schwere der Gewalt oder ihr wiederholter Gebrauch sein.

Etwas über die Hälfte der europäischen Staaten hat körperliche Bestrafung verboten, aber nur wenige machen sie per se zu einer Straftat. Häufiger wird das Verbot im Familienrecht verankert, in sog. Kindergesetzen oder im Bereich des Sozialrechts. Solche gesetzliche Verbote zielen eher auf das Setzen eines normativen Standards für elterliche Erziehung als auf Bestrafung von Disziplinierungsmethoden, die lange Zeit gesellschaftlich akzeptiert waren. Bei jedem dieser Ansätze gibt es Argumente, die dafür oder dagegen sprechen.

WETTBEWERB ZWISCHEN DEN SYSTEMEN

Bei der Frage, wer das erste Gespräch mit dem Kind führt, wenn eine vermutete Misshandlung im Raum steht, kommt es zu Spannungen zwischen der Strafgerichtsbarkeit und dem Kinderschutzsystem. Dem Strafverfolgungssystem geht es um die Klärung, ob eine Straftat vorliegt und wenn ja, um die Sicherstellung bestmöglichen Beweises, und es möchte daher das Kind als erstes befragen, bevor andere Professionelle mit ihm gesprochen haben. Professionelle im Gesundheitssystem oder in der Kinder- und Jugendhilfe bevorzugen, in der Regel selbst die ersten Befragungen durchzuführen, um den

Prozess des sich schrittweisen Mitteilens und damit Aufdeckens zu erleichtern und um emotionale und praktische Unterstützung einschließlich Schutz geben zu können.

Probleme tauchen auf, wenn

- Strafermittlungen zu Verzögerungen von Maßnahmen zum Schutz oder zu verzögerter Gewährung von Hilfe und Unterstützung führen, oder wenn die im Strafverfahren abverlangte Zeugenaussage beim Kind Angst, Loyalitätskonflikte, die das Kind nicht verarbeiten kann, und Leid verursachen, oder wenn das Kind als Folge die Misshandlung abstreitet;
- Gespräche über die Misshandlung in der Beratung oder Therapie dazu führen, dass die Aussagen des Kindes in einem Strafverfahren nicht mehr als Beweis verwertet werden können.

Wird der Beweissicherung zwecks Strafverfolgung Priorität eingeräumt, kann dies zu einem Perspektivenwechsel führen, weg vom entwicklungsbezogenen Zugang zum Kinderschutz nach der KRK, hin zu einer Fokussierung auf vergangene Taten. Aber über die Auferlegung von Sanktionen kann auch eine stärkere Basis für den Schutz geschaffen werden.

KINDESWOHLPRINZIP: KONFLIKTE ZWISCHEN STRAFERMITTLUNG UND KINDERSCHUTZ

Gibt es deutlich Hinweise auf Kindesmisshandlung, erfordert eine Aufklärung regelmäßig eine Befragung des Kindes. Einige Staaten spezialisieren die Polizei und bilden sie fort. Dies gilt weit weniger für Staatsanwält/inn/e/n, die mit der Aufgabe betraut sind, in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs zu ermitteln. Pflicht von Staatsanwaltschaft und Polizei ist, dem staatlichen Strafanspruch Geltung zu verschaffen und die Aufgabe der Befragung ist die Erhebung von Beweisen. Ziel ist am Ende die Bestrafung derjenigen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben. Die Bedürfnisse des Kindes und dessen Wohl bzw. des Opfers stehen an zweiter Stelle, wenn überhaupt.

Während sich erwachsene Opfer mitunter dafür entscheiden können, gar nicht erst Anzeige zu erstatten oder nicht auszusagen, stehen Kindern diese Verfahrensrechte nicht selbst zur Verfügung. Wird ein Kind, das innerhalb der Familie oder in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis misshandelt wurde, mit dem Ziel der Strafverfolgung verhört, kann dies zu Angst, Verzweiflung und Schuldgefühlen führen, sofern Strafe nicht das eigene Anliegen des Kindes ist. Es kann zu Verwirrung, Widersprüchlichkeit oder Leugnung kommen. Wenn der/die Täter/in angeklagt, aber nicht verurteilt wird, macht das Kind die Erfahrung, dass ihm nicht geglaubt wurde, woraus sich schwerwiegende Selbstzweifel entwickeln können. Das Dilemma, dem die Politik bei einer Priorisierung von Strafverfolgung gegenübersteht, ist somit, dass Ermittlungen, wenn sie zu früh oder nicht ausreichend behutsam durchgeführt werden, dem Kind zusätzlich zur Gewalt, die ihm widerfahren ist, weiteren Schaden zufügen können.

Der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 KRK) fordert von der Strafgerichtsbarkeit im Umgang mit Kindesmisshandlung nicht nur, dass Kinder im Verfahren bestmöglich geschützt werden. Erforderlich sind auch Spielräume, um reflektieren zu können, *wie*, aber auch *ob* Strafermittlung, -verfolgung und Bestrafung erfolgen sollen. Sinnvoll erscheint, entsprechend ausgebildete Sozialarbeiter/innen im Kinderschutzsystem mit der Aufgabe zu betrauen, zu entscheiden, ob die Situation eine Informationsweitergabe an das Strafverfolgungssystem fordert. Häufig sind Strafermittlung und -verfolgung notwendige Voraussetzung, um Kinder zu schützen – vor allen Dingen bei sexuellem Missbrauch. Aber wenn die Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung in der Familie stattfinden, bietet ein Vorrang des Kinderschutzes den besten Rahmen, um die Pflichten des Staates auszutarieren.

Meysen, T. & Hagemann-White, C. 'Institutional and legal responses to child maltreatment in the family'. In: Kelly, L., Hagemann-White, C., Meysen, T. & Römkens, R. (2011). *Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe*. London. Available at www.dijuf.de.